



Kartoffelfruchtwasserkampagne Lüchow Frühjahr 2024

Lüchow, 3. Februar 2024 / PR

Sehr geehrter Kartoffelfruchtwasserkunde und Kartoffelanbauer der Avebe/KPW,

am 31.01. endete die Sperrfrist für die Ausbringung von Kartoffelfruchtwasser (KFW).

Voraussichtlich werden wir mit der KFW-Ausbringung in der **09. KW 2024** beginnen.

Die Düngeverordnung (DüV) verpflichtet den Landwirt dazu, vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat den **Düngebedarf der Kultur zu ermitteln und zu dokumentieren (§3(2) DüV**. Gerne unterstützen wir Sie bei der Düngebedarfsermittlung.

Bitte beachten Sie die aktuelle DüV und die Bestimmungen durch die Neuausweisung der „Roten Gebiete“ im Jahr 2023.

Kartoffelfruchtwasser ist ein Nebenprodukt der **regionalen Kartoffelstärkerzeugung** und ein wertvoller organischer Mehrnährstoffdünger. Die Abnahme von Kartoffelfruchtwasser sichert den nachhaltigen Anbau von Stärkekartoffeln.

Kartoffelfruchtwasser darf auch von **biologisch wirtschaftenden** Betrieben eingesetzt werden.

Die Inhaltsstoffe des KFW aus dem Werk Lüchow sind dem Warenbegleitschein im Anhang zu entnehmen.

Preis für Kartoffelfruchtwasser:

Für die Frühjahrskampagne 2024 wird die Avebe/KPW GmbH für die Bereitstellung des organischen Düngemittels einen anteiligen Nährstoffpreis berechnen. Der Nährstoffpreis orientiert sich am Mineraldüngeräquivalent. Die Basis für die einzelnen Nährstoffe bildeten diverse Preisvergleiche im letzten halben Jahr. Es handelt sich hierbei nicht um einen statischen Preis, sondern dieser ist an die Mineraldüngerpreisentwicklung gekoppelt.

Das Entgelt für Kartoffelfruchtwasser in der Frühjahrskampagne beträgt **0,50 €/m³ netto**. Bis 20 km ist die Anlieferung kostenfrei.

Über 20 km Entfernung fallen Kosten von 0,12 €/m³ und km an (netto).

Der Wert von KFW (Stand Januar 2024) liegt bei 6,33 €/m³ (Landberatung Lüchow-Dannenberg e.V.)

Preis für die Ausbringung

Das Kartoffelfruchtwasser wird frei Feldkante (bis 20 km) geliefert. Für die Ausbringung fallen folgende Kosten (netto) an:

Ausbringung mit Schleppschauch bis 26 m: 1,40 € / m³ (+0,35 l Diesel/m³)

Ausbringung mit Schleppschauch ab 27 m bis 30 m: 1,70 € / m³ (+0,35 l Diesel/m³)

Ausbringung mit Schleppschauch ab 31 m bis 36 m: 2,00 € / m³ (+0,35 l Diesel/m³)

Bitte senden Sie den beiliegenden Abfragebogen bis zum 16.02.2024 an die Maschinenring-Geschäftsstelle zurück. Mail: kfw@mr-luechow.de

Nach Auswertung der fristgerechten Anmeldungen werden wir uns wegen der zur Verfügung stehenden Mengen und der Terminplanung mit Ihnen in Verbindung setzen.
Am 08.02.2024 erhalten Sie per E-Mail den Link für die Schlagdatenerfassung unseres Planungsprogramms farmpilot. Aktivieren Sie bereits vorhandene Schläge oder legen Sie neue Flächen bitte bis zum 22.02.2024 an. Eine umfassende Anleitung zur Nutzung von farmpilot befindet sich in der Mail oder auf unserer Homepage: www.mr-luechow.de

Bonus für Herbstabnehmer von Kartoffelfruchtwasser:

Die Avebe/KPW übernimmt für alle Kartoffelanbauer der Avebe Kartoffelstärkefabrik Prignitz/Wendland GmbH die Kosten der Frühjahrsausbringung 2024 von KFW im Zusammenhang mit der verpflichtenden Herbstabnahmeregelung. Bei Nichterfüllung der Herbstbonusregelung (keine Abnahme der erforderlichen KFW-Menge im Herbst) erfolgt eine Verrechnung der Ausbringungskosten von KFW aus dem Frühjahr 2024 mit dem Kartoffelgeld. Ihr Einverständnis hierzu erklären Sie bitte auf beiliegendem Antwortbogen durch Ihre Unterschrift.

Die kompletten Ausbringungskosten für die Frühjahrsausbringung 2024 werden von der Avebe übernommen, wenn mindestens 50 % der Frühjahrsmenge im Herbst 2024 verbindlich abgenommen wird. 1/3 der Herbstmenge muss im Oktober abgenommen werden. Alternativ kann auch 1/3 der Frühjahrsmenge ausschließlich im Oktober aufgenommen werden.

Für Mengenwünsche an KFW, die deutlich über der bisherigen KFW-Abnahme liegen, besteht die Möglichkeit, 3-Jahres-Verträge über die verbindliche Abnahme von Kartoffelfruchtwasser im Zusammenhang mit der verpflichtenden Herbstabnahme zu schließen. Sprechen Sie uns an!

Die Düngung mit Kartoffelfruchtwasser ist im Oktober nur auf Grünland und Ackergrasbeständen erlaubt. In den „roten Gebieten“ ist im Oktober keine Düngung mit KFW zulässig.

Kartoffelfruchtwasser ist kein Wirtschaftsdünger und muss nicht in das Meldeprogramm der LWK gemeldet werden. Die 170 kg-N-Obergrenze/ha/Jahr für organische Dünger gilt jetzt auch für Kartoffelfruchtwasser (§ 6 (4)) DüV.

Anrechnung von Kartoffelfruchtwasser DüV

Für die Ermittlung des Düngedarfs der Hauptkultur müssen **10 % des ausgebrachten Gesamt-N – Gehaltes aus dem Vorjahr** angerechnet werden (§ 3(2) DüV).

Für die **170 kg-N-Obergrenze** wird der **Gesamt-N-Gehalt** angerechnet. Maximal **10 % Ausbringungsverluste** dürfen abgezogen werden (Anlage 2 zu § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3; § 6 Absatz 4,5 und 7; § 8 Absatz 4, Anlagen 5 und 6 DüV).

Als **Mindestwirksamkeit** im Jahr des Aufbringens ist mindestens der Gehalt an verfügbarem Stickstoff anzusetzen (Anlage 3 zu § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 DüV).

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Maschinenring Wendland GmbH



gez. Pia Ramp, stellv. Geschäftsführerin